

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2021/67 vom 13. Juni 2022**

Sg Versicherungsgericht, 2022-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2021\\_67](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2021_67)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2021/67 du 13 juin 2022

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2021/67 del 13 giugno 2022

## **Regeste**

Art. 9 Abs. 1 UVG. Art. 9 Abs. 2 UVG. Berufskrankheit. Subjektiv empfundene Beschwerden an den Händen und Armen ohne eine nachweisbare organische Ursache bei einer behaupteten Verursachung durch eine Vibrationsbelastung am Arbeitsplatz (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Juni 2022, UV 2021/67).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

ermittelt. Nichts deutet darauf hin, dass dieses Berechnungsergebnis falsch gewesen wäre. Mehrfach haben erfahrene Arbeitsmediziner darauf hingewiesen, dass es sich bei der von der Beschwerdeführerin ausgeübten Tätigkeit mehrheitlich um eine sehr leichte Tätigkeit gehandelt habe. Selbst unter Einbezug aller möglichen zusätzlichen Risikofaktoren hat kein ausreichendes Risiko für eine durch jene Tätigkeit verursachte Berufskrankheit ermittelt werden können. Die Vibrationsbelastung ist von den Experten als „völlig unkritisch“ bezeichnet worden (vgl. UV-act. 110). Schliesslich hat der Arbeitsmediziner Dr. D.\_\_\_\_ überzeugend darauf hingewiesen, dass der Verlauf für die von der Beschwerdeführerin behauptete Verursachung der Beschwerden durch die berufliche Tätigkeit atypisch gewesen sei, da es nach dem Aussetzen der Arbeit nicht zu einer raschen und deutlichen Linderung der Beschwerden, sondern im Gegenteil zu einer Ausweitung auf den ganzen Körper gekommen sei. Zusammenfassend erweist sich damit ein (natürlich) kausaler Zusammenhang zwischen den bloss behaupteten, organisch aber nicht nachweisbaren Beschwerden und der beruflichen Tätigkeit als überwiegend unwahrscheinlich. Von einer stark überwiegenden oder gar ausschliesslichen Verursachung einer Gesundheitsbeeinträchtigung durch die berufliche Tätigkeit kann nicht die Rede sein. Damit liegt auch kein Anwendungsfall des Art. 9 Abs. 2 UVG vor, weshalb sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. September 2021 als rechtmässig erweist. Die Beschwerde ist abzuweisen. Gerichtskosten sind mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im UVG nicht zu erheben (Art. 61 lit. f bis ATSG). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Da ihr die unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligt worden ist, hat der Staat ihrem Rechtsvertreter eine Entschädigung auszurichten, die 80 Prozent des erforderlichen Vertretungsaufwandes abdeckt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Der erforderliche Vertretungsaufwand ist deutlich unterdurchschnittlich gewesen, da sich das Beschwerdeverfahren auf die isolierte Rechtsfrage beschränkt hat, ob eine Berufskrankheit vorliegt, und da nur ein einfacher Schriftenwechsel hat durchgeführt werden müssen. Die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung wird deshalb auf 80 Prozent von 2'000 Franken, also auf 1'600 Franken, festgesetzt. Sollten es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst

gestatten, wird die Beschwerdeführerin zur Rückerstattung dieser Entschädigung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Der Staat hat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit 1'600 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.